

## Merkblatt zum Praktikum der Berufsfelderkundung

Das Praktikum der Berufsfelderkundung ist während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einer zahnmedizinischen Einrichtung abzuleisten. Die Anrechnung eines vor dem Studium abgeleisteten Schülerpraktikums, des Pflegedienstes o.ä. ist nicht zulässig.

Die Berufsfelderkundung hat den Zweck, den Studierenden einen Einblick in das zahnärztliche Berufsfeld zu geben. Der Alltag als Behandler/in sowie die dazugehörigen möglichen Aufgabengebiete können erkundet werden. Außerdem sollen die Studierenden in den Tagesablauf und die Organisation einer zahnmedizinischen Einrichtung eingeführt werden. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit das zukünftige Berufsleben kennen zu lernen. Das abgeleistete Praktikum soll in einem persönlichen Erfahrungsbericht, welcher eine Seite umfassen soll, reflektiert werden.

Die Ableistung der 42 akademischen Stunden (entspricht einem Gesamtzeitraum von 31,5h) ist nur in einer zahnmedizinischen Einrichtung, unter Aufsicht und Leitung einer Person, die in Besitz einer gültigen Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin ist und zudem selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist, möglich.

Das Praktikum kann in einer oder auch mehreren zahnmedizinischen Einrichtungen innerhalb einer Woche oder auch an fünf Einzeltagen absolviert werden.

Im Erfahrungsbericht sollen die Studierenden von ihren Einblicken in das Berufsfeld im Rahmen des Praktikums berichten.

Der Nachweis über die Ableistung des Berufsfelderkundungspraktikums muss durch die Bescheinigung „Formblatt Berufsfelderkundung“ von den Leitern der zahnmedizinischen Einrichtungen unterzeichnet werden. Dies kann in Papierform oder auch digital erfolgen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden.

Wird das Praktikum in verschiedenen zahnmedizinischen Einrichtungen absolviert, muss jede Einrichtung einen eigenen Nachweis ausstellen. Die Originalnachweise muss der Studierende nach Absolvieren der 42 akademischen Stunden, vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, in die dafür vorhergesehene Gruppe auf WueCampus hochladen.

Der Erfahrungsbericht soll als Teil der Praktikumsleistung ebenfalls auf WueCampus hochgeladen werden.

Sobald die Praktikumsnachweise eingegangen sind und der Erfahrungsbericht durch die Verantwortlichen überprüft wurde, wird die Praktikumsleistung für die Berufsfelderkundung auf WueStudy verbucht. Die bestandene Leistung wird dem Prüfungsamt zum Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung übermittelt.

Die Ableistung des fünftägigen Praktikums ist nicht notwendig, wenn der/die Studierende folgendes nachweisen kann:

1. eine Ausbildung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
2. eine Weiterbildung als Dentalhygieniker/in oder Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in,
3. eine Ausbildung als Zahntechniker/in,
4. ein bereits abgeleistetes Praktikum in einer zahnmedizinischen Einrichtung soweit es den Anforderungen entspricht.

Der **persönliche Erfahrungsbericht** ist Teil der Praktikumsleistung und muss von **allen** Studierenden hochgeladen/abgegeben werden. Dies ist unabhängig davon, ob ein bereits absolviertes Praktikum angerechnet werden konnte.